

**I**n Gottes Gnaden Wir  
 Franz Egon, Bischof zu  
 Baderborn und Hildesheim,  
 des heil. römischen Reichs Fürst, Graf  
 zu Pyrmont, &c.

Allgemeines  
 öffentliches Ge-  
 beth, um Er-  
 haltung eines  
 baldigen glück-  
 lichen Fries-  
 bens, auch Ab-  
 wendung son-  
 stigen bevorstehenden Drang-  
 salen, vom 25.  
 October 1793.

**Z**un Kund, und fügen hiemit zu wissen:

Demnach der allgütige Gott Unser geliebtes Hochstift, durch seine besonders väterliche Obhut, welche Er demselben bey dem gegenwärtigen leidigen Kriege hat angezeihen lassen, vor allen den schrecklichen Drangsalen, Verwüstungen und Greueln, von welchen andere Länder des deutschen Reiches nur zu sehr betroffen, gnädigt bewahrt hat, und daher Pflicht für Uns ist, diese ausnehmende Wohlthat mit der lebhaftesten Erkännlichkeit, und dem wärmsten Danke zu verehren; ferner auch Unsere Wünsche, Bitten und Seufzer dahin zu vereinigen; daß der barmherzige Gott, dem fortwährenden verderblichen Kriege zur Aufrechthaltung der darunter leidenden Sittlichkeit und Religion zum Besten des heiligen römischen Reichs, und zur allgemeinen Wohlfahrt der Menschheit, doch bald ein Ende machen, und insbesondere von Unserm geliebten Vaterlande alle und jede, hauptsächlich aber, die wegen der zu befürchtenden Theurung der Lebensmittel demselben bevorstehenden Uebel in Gnaden abwenden wolle;

Also haben Wir für pflichtmäßig erachtet, ein allgemeines Gebeth auszuschreiben, damit der wegen Unserer vielfältigen Sünden

den erzürnte Gott seine bereits aufgehobene Strafruthe zurücklegen, oder wenigstens nicht zu hart auf Uns wolte fallen lassen.

Wie nun aber das Gebeth des Sünders keine Erhörung verdienet, bis er nicht zuvor durch eine ungeheuchelte wahre Buße sich zu seinem Gott bekehret, seine Sünden, um derenwillen er gezüchtigt wird, herzlich bereuet, von seinem ruchlosen Leben abstehet, und so denn mit einem lebhaften Glauben und zuversichtlichen festen Zutrauen die Abwendung der ihn drückenden oder sonst bevorstehenden Drangsalen von der göttlichen Barmherzigkeit zu erflehen suchet;

So befehlen Wir, mit Vorwissen Unsers ehrwürdigen Domkapitels, hiemit gnädigst: daß

Erstens in Unserer Hauptstadt Paderborn in der ersten Woche des bevorstehenden Advents, in jeder Kirche, worin das zehnstündige Gebeth mit Aussetzung des hochwürdigsten Sacraments gewöhnlicher Maßen gehalten wird, des Morgens vor dem hohen Amte die Litaney von allen Heiligen, mit den darauf folgenden Collecten gebethen, des Nachmittags aber, vor der sonst gewöhnlichen Andacht, gegen drey Uhr, eine erbauliche dieser vorgeschriebenen Andacht angemessene Predigt, oder geistliche Betrachtung, zu welcher eine Viertelstunde vorher das Zeichen mit einer Glocke gegeben wird, soll abgehalten werden. Daß

Zweytens vom ersten Sonntage des Advents, bis zum Passionssonntage von allen sowohl Welt- als Ordenspriestern täglich in ihren h. h. Messen (die Feyertage der 1ten und 2ten Klasse ausgenommen) die Collecte: Deus à quo sancta Desideria &c. beygefügt, und

Drittens, daß eben gedachte Zeit hindurch, sowohl in Unserer Hauptstadt Paderborn, als auf dem Lande, in allen Kirchen, keine davon ausgenommen, alle Sonn- und Feyertage vor und nach dem

75/

Dem hohen Amte, der Segen mit dem hochwürdigsten Sacramente gegeben, und vor dem hohen Amte, oder Pfarrmesse, die Litaney von allen Heiligen mit den gewöhnlichen Collecten zu deutsch gebethen, wie auch vor oder nach der Predigt ein auf die ihigen Umstände passendes deutsches Gebeth den Pfarrgenossen vorgebetthen, welches Gebeth ebenfalls an den Werktagen die Woche hindurch vor der h. Messe, wobey sich die Pfarrgenossen am meisten einzufinden pflegen, oder nach derselben verrichtet werden soll.

Weil nun aber die vorgeschriebenen Predigten oder Betrachtungen, auf dem Lande nicht so, wie in Unserer Hauptstadt süglich können abgehalten werden; so befehlen Wir diesermegen: daß

Viertens in allen daselbst befindlichen Collegiat- Pfarr- und Klosterkirchen, an allen vier Sonntagen des Advents eine besondere Bußpredigt, oder Betrachtung über die ewigen Wahrheiten gehalten, wodurch die christlichen Gemeinden zur Bereuung ihrer begangenen Sünden vorbereitet und aufgemuntert, darauf ein zweckmäßiges Kirchenlied abgesungen, und sodann diese Andacht durch Ertheilung des Segens mit dem hochwürdigsten Sacramente jedesmal beschloffen werde. Letztlich verordnen Wir

Fünftens, daß am 29ten Decembris zur schuldigsten Dankagung für alle von Gott Uns bis dahin gnädigst erzeigte Wohlthaten, in allen Kirchen Unsers Hochstifts ein feyerliches Te Deum soll abgesungen werden.

Uebrigens versehen Wir Uns zu allen Einwohnern, besonders aber zu der gesammten Geistlichkeit Unseres Hochstiftes, der es vorzüglich obliegt, für das Wohl des Staates zu bethen, und der christlichen Gemeinde mit einem guten Beispiele vorzugehen; daß gleichwie selbige die im Märzmonate l. J. von Uns erlassene Verordnung, in Betreff der damals vorgeschriebenen dreytägigen Andachtsübungen zu Unserm sonderbaren Troste, und vollkommener Zufriedenheit auf das erbaulichste befolget; auch hinwieder der

anzustellenden allgemeinen Andachten ämßig beywohnen, und zur  
Abwendung aller Uebel und Drangsalen von Unserm geliebten  
Waterlande ihre Gebethe zu Gott vor seinen Altären, mit aller  
Inbrunst verdoppeln werden.

Gegeben in Unserm fürstlichen Residenzschlosse Neuhaus den  
25. October 1793.

Franz Egon.

